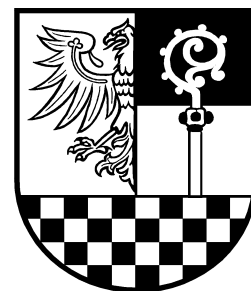


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

26. Jahrgang

Luckenwalde, 06.11.2018

Nr. 30

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming	2
Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld – Verbandssatzung.....	2
Sonstige Bekanntmachungen	4
Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)	4
Beschlüsse der 15. Sitzung der Verbandsversammlung vom 25. Oktober 2018	4
2. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 25.10.2018	5
Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).....	7
Beschlüsse der 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 11.10.2018	7
Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)	8

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming**Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld – Verbandssatzung**

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKGBbg- § 31 vom 10. Juli 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) hat die Verbandsversammlung des WAZV Hohenseefeld in ihrer Sitzung am 26.09.2018 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des WAZV Hohenseefeld vom 19.11.2003, genehmigt am 02.12.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 11.12.2003 Nr. 56, zuletzt geändert am 16.03.2005 wird wie folgt geändert.

1. §1 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben

Der Zweckverband hat die Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und die Ortsnetze sowie die Sonderanlagen vorzuhalten, zu planen, zu errichten und zu betreiben, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet erforderlich sind.

Der Zweckverband hat die Schmutzwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle, Grundstücksanschlüsse sowie Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderungen und den jeweiligen Behördenaufgaben entsprechende Schmutzwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet erforderlich sind.

Der Zweckverband kann zur Erhöhung seiner Wirtschaftlichkeit des Betriebes seiner Trinkwasserversorgungsanlagen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Leistungen für andere Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsmitglied sind, entgeltlich erbringen.

Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.“

2. § 14 Absatz (1) wird wie folgt gefasst:

„(1) Satzungen des Zweckverbandes sowie Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt bekannt gemacht: Amtsblatt für das Amt Dahme/ Mark.“

3. § 14 Absatz (2) wird wie folgt gefasst:

„(2) Sonstige Mitteilungen des Verbandes werden im Amtsblatt bekannt gemacht: Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark.“

4. § 14 Absatz (4) wird wie folgt gefasst:

„(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Amtsblatt: Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark bekannt gemacht.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Hohenseefeld, den 27.09.2018

C. Straach
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld – Verbandssatzung – wird hiermit gemäß § 14 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 22]) öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 25.10.2018

Wehlan

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**Beschlüsse der 15. Sitzung der Verbandsversammlung vom 25. Oktober 2018***Öffentlicher Teil der Sitzung*

1. Beschluss über den Jahresabschluss des SBAZV zum 31.12.2017 (VV 062/18)

Der Jahresabschluss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31. Dezember 2017 wird bestätigt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 362.775,52 € und der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 73.057,04 € sind wie folgt zu verwenden:

Einstellung in die Gewinnrücklage Gewinn hoheitlicher Bereich (kalkulatorische Zinsen)	285.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung Hoheitsbereich Gewinn hoheitlicher Bereich	45.234,20 €
Ausschüttung an den hoheitlichen Bereich und Einstellung in die Gewinnrücklage Gewinn Betriebe gewerblicher Art (brutto) DL und PVD	20.568,22 €
Einstellung in die Investitionsrücklage verbleibender Gewinn Betrieb gewerblicher Art PPK	11.973,10 €
neuer Gewinnvortrag Hoheitsbereich	118.291,24 €

Hinweis: Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 14. bis 23. November 2018 aus.

2. Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2017 (VV 063/18)

Dem Vorstandsvorsteher wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2017 erteilt.

3. Beschluss der 2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 064/18)

Die in der Anlage beigefügte 2. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

Ludwigsfelde, den 26.10.2018

Riesner
Verbandsvorsteher

**2. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 25.10.2018****I.**

Die Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV vom 11.12.2013 einschließlich der 1. Änderung vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Benutzung des Hofes – erhält folgende neue Fassung:

„(1)

Auf dem Recyclinghof dürfen ausschließlich Abfälle angeliefert werden, welche im Verbandsgebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) angefallen sind.

(2)

Die Nutzung des Recyclinghofes ist u. a. nur zulässig durch

- a) Einwohner im Verbandsgebiet des SBAZV;
- b) Eigentümer, Mieter oder Pächter von Erholungsgrundstücken im Verbandsgebiet des SBAZV;
- c) Gewerbetreibende oder Freiberufler, die einen Gewerbebetrieb oder einen Firmensitz bzw. eine Niederlassung im Verbandsgebiet des SBAZV haben;
- d) Mitarbeiter oder Beauftragte von öffentlichen Einrichtungen oder Verwaltungsorganen, welche im Auftrag einer im Verbandsgebiet des SBAZV liegenden Dienststelle oder Betriebsstätte anliefern.

Als Nachweis für die Zugehörigkeit der Anlieferer nach a) bis d) gilt, wenn das Anlieferfahrzeug im Verbandsgebiet zugelassen ist (Kfz-Kennzeichen) oder wenn nach Aufforderung durch das Hofpersonal weitere geeignete Nachweise in Form von Personalausweis, Reisepass, Miet- bzw. Pachtvertrag, Gebührenbescheid des SBAZV, Gewerbeschein, Baugenehmigung, Beauftragungsschreiben o. ä. - gegebenenfalls in Kombination - vorgelegt werden. Die letztendliche Entscheidung über die Annahme oder Abweisung der Anlieferung obliegt dem Hofpersonal.

(3)

Zugelassen als Anlieferer sind nur Personenkraftwagen und Kleintransporter mit oder ohne Anhänger sowie Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t. Auf Antrag beim SBAZV können im Einzelfall Anlieferungen mit größeren Fahrzeugen gegebenenfalls mit Auflagen zugelassen werden.

(4)

Die Nutzung des Recyclinghofes ist nur zu den Öffnungszeiten gestattet. Diese sind:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 17:00 Uhr

Sonnabend: 08:00 bis 13:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist der Recyclinghof geschlossen.“

II.

Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ludwigsfelde, 25.10.2018

Riesner
Verbandsvorsteher

Die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 25.10.2018 die vorstehende 2. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende 2. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 26.10.2018

Riesner
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB)****Beschlüsse der 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 11.10.2018***Öffentlicher Teil der Sitzung*

1. Wahl und Abwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des
Verbandsvorstandes (Beschluss-Nr. VV 064/18)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Herr Lutz Pätzold wird als Mitglied des Vorstandes des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.
 2. Herr Holger Riesner wird als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes des
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.
 3. Frau Dr. Tanja Jaksch wird als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.
 4. Auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird
Herr Holger Riesner als Mitglied des Vorstandes des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gewählt.
 5. Auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird
Herr Hans-Joachim Peters als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gewählt.
2. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2017 und die
Ergebnisverwendung (Beschluss-Nr. VV 065/18)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
zum 31. Dezember 2017 wird bestätigt.
 2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 374.746,21 EUR wird auf neue Rechnung
vorgetragen.
3. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017
(Beschluss-Nr. VV 066/18)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Dem Vorstandes wird Entlastung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis
zum 31. Dezember 2017 erteilt.

Königs Wusterhausen, den 11.10.2018

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Die Verbandsversammlung hat am 11. Oktober 2018 den Jahresabschluss 2017 des ZAB bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2017 erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 374.746,21 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 19.11.2018 bis 30.11.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 11.10.2018

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher